



Öffentliche **Beschlussvorlage**

Amt für Bürger- und
Ratsservice

06.05.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Waldeyer
Telefon: 492-3307
waldeyer@stadt-
muenster.de

Betrifft

Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (IRWahlO)

Beratungsfolge

14.05.2025	Integrationsrat	Anhörung
21.05.2025	Hauptausschuss	Vorberatung
21.05.2025	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Satzung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Münster zu wählenden Mitglieder (IRWahlO) wird in der Fassung der Anlage 1 neu gefasst.
2. Die Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Münster vom 26. Juni 2020 tritt mit Veröffentlichung der neuen Wahlordnung außer Kraft.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Die Neufassung der Wahlordnung soll aktuelle Fortentwicklungen der zur kommenden Kommunalwahl bereits geltenden Gesetze auch für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Münster zu wählenden Mitglieder berücksichtigen und einen transparenten und auf das für Wahlbewerbungen und wahlberechtigte Personen Wesentliche konzentrierten Überblick über das Wahlvorschlagsverfahren und spätere Wahltagsgeschehen anbieten. Das von der Landesregierung angekündigte Gesetzesänderungsverfahren, das auch die Integrationsräte betrifft, führt nach jetziger Kenntnis nicht zu materiellen Veränderungen für das Wahlverfahren in der Stadt Münster. Textliche Klarstellungen des Referentenentwurfs (Landtags-Vorlage 18/3597) sind vom geltenden Recht abgedeckt und daher in den Entwurf der neuen Wahlordnung aufgenommen.

Mit dem neuen Satzungstext werden Textpassagen nach Möglichkeit dem aktuellen Wortlaut des geltenden Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und der Kommunalwahlordnung (KWahlO) angepasst. Etwa ist die bereits zur vergangenen Bundestagswahl geltende Regelung, dass auch ein vom Antragstellenden zur Briefwahl als verloren gegangen geschilderter Wahlschein noch bis zum Tag vor der Wahl - 12 Uhr - ersetzt wird (vgl. § 20 Absatz 9 KWahlO) in den Satzungstext aufgenommen worden (vgl. § 19 Absatz 3 Satz 3 n.F.). Ebenso findet in der Neufassung des Satzungstextes in § 19 Absatz 3 Satz 3 nun der in § 19 Absatz 4 KWahlO veränderte und zur Briefwahl wichtige Hinweis Erwähnung, dass am zweiten Tag vor der Wahl, lediglich bis 15 Uhr statt zuvor 18 Uhr, die Beantragung eines Wahlscheines möglich ist. Hieran schließt sich praktisch auch die zwingende Folgeentscheidung an, das Wahlbüro nicht länger bis 18 Uhr zur sog. Direkt-Briefwahl, also der Stimmabgabe per Briefwahl direkt vor Ort, für wahlberechtigte Personen geöffnet halten zu können.

Die Regelungsfolge im Satzungstext soll den Ablauf der Vorbereitung des Wahlgeschehens sowie dessen Fortlauf am Wahltag konkreter darstellen und dadurch insbesondere für den Kreis der Wahlberechtigten und kandidierenden Personen anschaulicher gestalten. Die damit vermittelte Transparenz soll das Bemühen der Stadtverwaltung schildern, frühzeitig über den Wahlablauf zu informieren und damit Vorbereitungshandlungen ermöglichen, die insbesondere die Ausübung des Wahlrechts - auch mit nötigen und fristgemäßen Korrekturen des Verzeichnisses der Wahlberechtigten - sowie die eigene Kandidatur zur Wahl betreffen. In den Satzungstext soll dabei vollumfänglich eine geschlechterneutrale Ausdrucksweise Eingang finden.

Der Satzungstext ist gleichsam auf die für die Wahl wesentlichen Angaben zum Zwecke einer verbesserten Übersichtlichkeit beschränkt worden. Zu Regelungsinhalten, die weniger die Wahlberechtigten und Kandidierenden als die zur Organisation des Wahlgeschehens aufgerufenen Wahlorgane betreffen, soll künftig in (dynamischer) Verweisform auf die insoweit geltenden Regelungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung Bezug genommen werden. Dort, wo Wahlberechtigte und Kandidierende betroffen sind, findet direkt im Bedeutungszusammenhang im Satzungstext die konkret durch die Verweisnorm adressierte, entsprechend anwendbare Regelung Erwähnung. Insoweit soll auch hier nach Möglichkeit eine transparente Auskunft direkt dem Satzungstext zu entnehmen sein.

Um eine bessere Übersichtlichkeit der Darstellung der einzelnen Wahlbewerbungen auf dem Stimmzettel zu erreichen, wurde die Anzahl der dort im Falle von Listenwahlvorschlägen ausgewiesenen Kandidatinnen und Kandidaten von zuvor fünf auf nunmehr drei - mitsamt der neuerdings jeweils möglichen Benennung einer persönlichen Stellvertretung - reduziert. Die Transparenz über die zur Wahl stehenden Personen wird dadurch verhältnismäßig gegenüber den nunmehr deutlicher wahrzunehmenden Einzelbewerbungen oder Listenbewerbungen mit weniger als fünf Kandidaten eingeschränkt, um die Chancengleichheit im Wettbewerb um die Stimmen der Wahlberechtigten angemessen zu erhöhen. Der Satzungstext orientiert sich damit künftig an gleichlautenden Wahlordnungen anderer Gemeinden (etwa der Landeshauptstadt Düsseldorf).

Die am Wahltag erfolgenden Abläufe, insbesondere der für Wahlberechtigte besonders entscheidende Vorgang einer ordnungsgemäßen Stimmabgabe, wird in seinem Fortgang anschaulicher und ablaufgetreu dargestellt. Wahlberechtigte sowie wahlbeobachtende Personen können sich so vor dem Wahltag zum praktischen und ordnungsgemäßen Geschehen informieren und dieses daraufhin am Wahltag besser nachvollziehen. Transparenz zum Wahlgeschehen soll auch insoweit im künftigen Satzungstext im Vordergrund stehen.

Die mögliche Mitwahl von persönlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern durch die Stimmabgabe für einen dies vorsehenden Wahlvorschlag, ermöglicht neben der kurzfristigen Sitzungsververtretung mit Stimmrecht auch ein unkompliziertes Nachrückverfahren in die Mitgliedschaft im Falle des Ausscheidens eines gewählten Mitglieds. Deren Benennung auf dem Stimmzettel zur Wahl soll die durch die Stellvertretung mögliche Mitbestimmung im Vertretungsfall für die Wahlberechtigten transparent vorhersehbar - spätestens am Wahltag zur Stimmabgabe - offenlegen.

Das Nachrückverfahren wird ansonsten entsprechend der gesetzlichen Festschreibungen im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung geregelt, um einen Gleichlauf mit den für Mitglieder des Rates geltenden Nachbesetzungsregelungen zu erreichen.

Insgesamt wird nach Möglichkeit darauf verzichtet, Regelungen, die für die Ratswahl gelten, anderslautend zu fassen, insbesondere nicht enger. So soll etwa auch das bisherige Erfordernis von 20 Unterstützungsunterschriften für solche Wahlvorschläge entfallen, die Listen- oder Einzelbewerbungen von Gruppen oder Einzelpersonen betreffen, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind (vgl. § 15 Absatz 2 Satz 3 KWahlG und § 13 Absatz 10 Satz 1 n.F.).

Die frühzeitige Festlegung im Satzungstext zur Durchführung einer zentralen Auszählung ermöglicht es, dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Stimmenauszählung ebenso weitreichend zu entsprechen, wie dies etwa durch die langjährige Beibehaltung den Wahlberechtigten vertrauter Wahlräume geschieht. Die mögliche Beobachtung des Auszählungsgeschehens ist frühzeitig plan- und voraussehbar im Einklang mit dem berechtigten Interesse an einer persönlichen Wahlbeobachtung. Kurzfristig zur Wahrung des Wahlgeheimnisses nötige gemeinsame Auszählungen von Stimmen in Wahllokalen angesichts einer zu geringen Anzahl abgegebener Stimmen, werden nach Möglichkeit ausgeschlossen; damit im Regelfall gleichsam eine weitere Verzögerung der Erlangung von Auszählungsergebnissen. Die Mitglieder der in den Wahllokalen am Wahltag tätigen Wahlvorstände können sich konzentriert und mit Zeitersparnis auf die Auszählung der zur Wahl des Rates, Oberbürgermeisters und der Mitglieder der Bezirksvertretungen abgegebenen Stimmen widmen. Die zur Kommunalwahl berufenen Wahlhelfenden im Ehrenamt benötigen ohnedies im Regelfall bereits deutlich umfangreichere Zeitkontingente zur Auszählung der Stimmen aufgrund der Mehrzahl notwendig auszuzählender Stimmzettel, als dies erfahrungsgemäß etwa zur Europa-, Bundestags oder auch Landtagswahl der Fall ist. Bereits um 16 Uhr können die eingesetzten Mitglieder der Auszählungsvorstände mit den Vorbereitungen zu den dann zunächst auszuzählenden per Briefwahl abgegebenen Stimmen beginnen, bevor nach 18 Uhr aus den Wahllokalen die per Urnenwahl eingegangenen Stimmen zur Auszählung eintreffen.

Ausdrücklich geregelt und somit für die Wahlberechtigten ersichtlich wird im neuen Satzungstext, dass die zur Kommunalwahl geltende Aufteilung des Wahlgebietes auch in Bezug auf die Briefwahlbezirke unverändert ebenso für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder gilt. Die Anzahl der Mitglieder, die direkt zu wählen sind sowie dass für die zentrale Auszählung aller zur Wahl eingegangenen Stimmen Auszählungsvorstände gebildet und für die Auszählung Auszählungsbezirke bestimmt werden, die das Stimmenaufkommen im Wahlgebiet einzelnen dieser Vorstände zur Auszählung zuteilen, wird ebenso klar benannt in der Neufassung. Bei der Aufteilung des Stimmenaufkommens wird gemäß der Neufassung des Satzungstextes darauf geachtet, dass in einem Auszählungsbezirk ausschließlich ganze Stimmbezirke sowie Briefwahlbezirke zusammengeführt werden. Die Auszählungsbezirke sollen nach Möglichkeit eine Vergleichbarkeit zur letzten Integrationsratswahl im Jahr 2020 ermöglichen, sich an den damals organisierten Zusammenführungen auszählender Stimmenanteile zur zentralen Auszählung orientieren. Die Organisation der Auszählungsbezirke erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung infolge der Beschlussfassung zum neuen Satzungstext.

Schon bislang waren die Sicherung und Vernichtung von Wahlunterlagen über einen allgemeinen Verweis - künftig über § 26 n.F. - auf die für Kommunalwahlen in NRW geltenden Vorschriften geregelt. Dies soll, wiederum orientiert an den Satzungstexten zahlreicher anderer Städte, künftig ebenso für die mögliche Wahlprüfung gelten. Hierzu sollen Unterschiede zum Kommunalwahlrecht nicht länger fortbestehen - die Bedeutung der Wahl soll dadurch den Kommunalwahlen möglichst angeglichen werden.

gez.
Markus Lewe
Oberbürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1, Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (IRWahlO) vom 21.05.2025
- Anlage 2, Synoptische Darstellung zur Alt- und Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (IRWahlO) vom 21.05.2025